

Verschleierter Untervermittlereinsatz

Trojanisches Pferd kein Kündigungsgrund

Agenturverträge machen den Einsatz von Untervermittlern häufig von der Zustimmung des Versicherers abhängig. Beschäftigt ein Vertreter trotzdem ohne Wissen des Versicherers einen Untervermittler und verschleiert er dies auch noch bei der Antragsaufnahme, fragt sich, ob der Versicherer aus wichtigem Grund kündigen kann.

Bild: iStockphoto

In dem unter dem 2. Oktober 2008 ergangenen Urteil hatte das Oberlandesgericht Celle über die Klage eines Versicherungsvertreters zu entscheiden. Der Vertreter beanstandete, dass die gegen ihn ausgesprochene Kündigung des Versicherers den Vertretervertrag nicht mit sofortiger Wirkung beendet hatte. Einige Jahre vorher hatte der Vertreter schon einmal mit einem Untervermittler zusammengearbeitet, der ihm von einem Bezirksleiter des Versicherers zugeführt worden war. Der Agenturvertrag sah aber vor, dass der Vertreter eine schriftliche Erlaubnis des Versicherers benötigte, wenn er mit einem Untervermittler arbeiten wollte.

Bei der Zusammenarbeit stellte sich heraus, dass der Untervermittler gefälschte Schadensfreiheitsrabatte ausländischer Kfz-Versicherer vorgelegt hatte. Um den Sachverhalt aufzuklären, konsultierte der Versicherer den Vertreter, obwohl er diesem vorgeworfen hatte, an den Machenschaften des Untervermittlers beteiligt zu sein. Der vom Vertreter als unberechtigt zurückgewiesene Vorwurf wurde nicht bestätigt und die Zusammenarbeit fortgesetzt. Einige Jahre später kündigte der Versicherer dem Vertreter fristlos.

Er stützte die Kündigung darauf, dass der Vertreter ohne die vorgeschriebene schriftliche Zustimmung des Versicherers einen Untervermittler eingesetzt hatte. Der Untervermittler hatte Anträge mit der Absicht fingiert, Provisionen zu erschleichen. Die Antragsformulare wiesen den Vertreter als Abschlussvermittler aus. Dieser hatte die Anträge abgezeichnet, obwohl er bei der Antragsaufnahme nicht zugegen war. Der Untervermittler hatte ihm unter einem Vorwand Ausweiskopien der Versicherungsnehmer vorgelegt.

Der Vertreter befragte die Versicherungsnehmer und teilte dem Versicherer die Ergebnisse mit. Außerdem beglich er den entstandenen offenen Debetsaldo umgehend. Der Versicherer hatte die fristlose Kündigung ausgesprochen, nachdem er eigene Nachforschungen angestellt und von Versicherungsnehmern abweichende Auskünfte erhalten hatte.

Verschweigen ist noch kein Betrug

Das Landgericht hatte der Feststellungsklage des Vertreters stattgegeben. Die wahrheitswidrige Erklärung, die Unterschrift des jeweiligen Versicherungsneh-

mers sei in seiner Gegenwart erfolgt, reiche nicht zum Nachweis eines vorsätzlich betrügerischen Verhaltens des Vertreters aus. Es sei nicht auszuschließen, dass der Vertreter von dem Untervermittler getäuscht worden sei. Der Umstand, dass er dem Versicherer vertragswidrig die Tätigkeit eines für ihn tätigen Unterververtreters verschwiegen habe, sei kein Beweis dafür, dass der Vertreter von der Absicht der Provisionerschleichung durch fingierte Anträge seitens seines Untervermittlers gewusst habe. Hiergegen spreche auch, dass

IN KÜRZE

In diesem Artikel lesen Sie:

- Nach einer Entscheidung des OLG Celle stellt die verschleierte Beschäftigung eines Untervermittlers keinen wichtigen Grund für den Versicherer dar, seinem Vertreter fristlos zu kündigen.
- Die Kündigung hätte eine vorherigen Abmahnung erfordern.
- Die fristlose Kündigung ist nur gerechtfertigt, wenn das Vertrauensverhältnis schwerwiegend erschüttert wird.

er schon viele Jahre für den Versicherer tätig war und damit sämtliche Ansprüche gegenüber dem Versicherer aufs Spiel gesetzt hätte. Erhalte der Versicherer später von Versicherungsnehmern andere Auskünfte als der Vertreter, rechtfertige dies nicht den Vorwurf eines betrügerischen Handelns durch den Vertreter.

Einfache Vertragsverletzungen rechtfertigten eine außerordentliche Kündigung eines Vertretervertrages ohne vorherige Abmahnung nicht. Dies gelte auch im Streitfall. Zwar habe sich durch den betrügerisch handelnden Untervermittler, der dem Versicherer unwirksame Anträge zugeführt habe, gerade das Risiko verwirklicht, das der Versicherer durch den Zustimmungsvorbehalt im Vertretervertrag und die Formulierung in den Antragsformularen auszuschließen versucht habe. Hole der Vertreter die Zustimmung für den Einsatz eines Untervermittlers aber nicht ein und verschleierte er diesen durch Unterzeichnung der Antragsformulare, rechtfertigten diese Vertragsverstöße unter der Berücksichtigung sämtlicher Umstände keine fristlose Kündigung des Vertretervertrages.

Fristloser Abschied nicht ohne Abmahnung

Dies müsse auch deshalb gelten, weil der Vertreter zum Zeitpunkt der Kündigung bereits fast zehn Jahre lang für den Versicherer tätig gewesen sei und mit dem Untervermittler erst seit etwa einem halben Jahr zusammengearbeitet habe. Selbst wenn der Vertreter in der Vergangenheit schon einmal unerlaubt mit einem Untervermittler zusammengearbeitet haben sollte, so sei doch die Zusammenarbeit weitgehend ungetrübt und offenbar zur Zufriedenheit beider Seiten abgelaufen, sodass eine außerordentliche Kündigung nicht berechtigt sei.

Darüber hinaus sei auch die Überlegungsfrist verstrichen, wenn der Versicherer erst einen Monat nach Kenntnis von den Umständen, mit denen er die fristlose Kündigung begründet hat, kündigt.

Vor allem aber fehle es an der erforderlichen Abmahnung. Diese sei nur dann entbehrlich, wenn der Kündigungsgrund ein Umstand ist, der unabänderlich die fristlose Kündigung rechtfertige, weil dem Kündigenden auch unter veränderten Umständen nach der Abmahnung eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zuzumuten sei. Dieser Ausnahmetatbestand könne nur bei besonders grobem Fehlverhalten des zu Kündigenden vorliegen, das in der Regel nur bei strafbaren Handlungen anzunehmen sei. Auf eine Abmahnung, die vier Jahre zuvor ausgesprochen worden sei, könne sich der Versicherer nicht mehr berufen.

Das OLG Celle hat diese Ausführungen im Ergebnis bestätigt. Selbst eine vorsätzlich wahrheitswidrige Bestätigung des Vertreters, die Antragsformulare seien in seiner Gegenwart von den Kunden gekennzeichnet worden, rechtfertige nicht ohne weiteres eine außerordentliche Kündigung des Versicherers. Nicht jeder vorsätzliche Vertragsverstoß könne pauschal eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen. Erforderlich sei vielmehr eine Abmahnung. Sie sei nur dann entbehrlich, wenn das Fehlverhalten die Vertrauensgrundlage in so schwerwiegender Weise erschüttert habe, dass diese auch durch eine erfolgreiche Abmahnung nicht wieder hergestellt werden könne.

Abweichend von der Einschätzung des Landgerichts sah das Oberlandesgericht die von dem Versicherer behauptete Abmahnung allerdings nicht schon als verfristet an. Vielmehr habe der Versicherer nicht hinreichend dargelegt, dass er den Vertreter wegen eines solchen Vertragsverstoßes schon einmal abgemahnt habe. Deshalb sei davon auszugehen, dass es an der erforderlichen vorherigen Abmahnung fehle.

VM-Autor: **Jürgen Evers** ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.

MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bme-law.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/94 94 60.

Mit seiner Entscheidung bestätigt das Oberlandesgericht eine erfreuliche Tendenz in der obergerichtlichen Rechtsprechung. Danach setzt die Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung eines Vertretervertrages grundsätzlich eine Abmahnung voraus. Dem kann nur zugestimmt werden. Die fristlose Kündigung ist ein letztes Mittel. Sie hat nicht nur Schadenersatzpflichten zur Folge, sondern führt auch zum Verlust des Ausgleichsanspruchs. Selbst eine Störung im Vertrauensbereich kann deshalb ohne Abmahnung eine Kündigung aus wichtigem Grund nicht rechtfertigen. Allenfalls eine besonders schwerwiegende Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses kann eine Abmahnung ausnahmsweise entbehrlich machen.

Trotz vorsätzlich vertragswidrigen Handelns des Vertreters konnte von einer besonders schwerwiegenden Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses keine Rede sein. Dagegen spricht schon, dass der Versicherer den Vertreter einerseits um Mithilfe bei der Sachverhaltsaufklärung gebeten hatte und der Vertreter andererseits nicht nur den Sachverhalt mit aufgeklärt, sondern auch die Rückprovisionen umgehend beglichen hatte. ■

